



Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Procurement der AXA Versicherungen AG

Ausgabe 02.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Angebotsphase	3
3	Elektronische Bestellung	3
4	Leistungserbringung	3
5	Erfüllung und Gefahrtragung	4
6	Immaterialgüterrechte	4
7	Gewährleistung, Rechts- und Sachmängel	4
8	Verzug des Vertragspartners	4
9	Vergütung und Rechnungsstellung	5
10	Zahlungskonditionen	5
11	Haftung	5
12	Arbeitsmedien	5
13	Geheimhaltungspflicht und Datenschutz	5
14	Verwendung von Logos und Firmennamen der AXA	5
15	Referenzen und Publizität für den Vertragspartner	5
16	Unternehmensverantwortung	5
17	Regelung betreffend KI-Systeme	6
18	Schriftformerfordernis	6
19	Abtretungsverbot	6
20	Versicherungen	6
21	Ausländische Fachkräfte	6
22	Kündigung	6
23	Sanktionsausschlussklausel	7
24	Audit- und Weisungsrecht	7
25	Vertretung von der AXA	7
26	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Leistungen, wie den Bezug von Waren oder von Dienstleistungen, die die AXA Versicherungen AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend AXA) mittels Bestellsoftware beim Vertragspartner elektronisch bestellt.

Die Vertragsparteien erklären diese AGB als integrierenden Bestandteil der Bestellung und somit ihrer Vertragsbeziehung. Andere AGB oder Vertragsdokumente des Vertragspartners werden ausdrücklich wegbedungen. Dies gilt auch, wenn andere AGB oder Vertragsdokumente zum Bestandteil einer Offerte des Vertragspartners erklärt werden. Mit Einreichung eines Angebots gelten die vorliegenden AGB als durch den Vertragspartner akzeptiert.

2 Angebotsphase

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden beidseitig keine Kosten im Rahmen der Angebotsphase erhoben.

Das Angebot des Vertragspartners bleibt während der von der AXA genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Vertragspartner vom Datum seines Angebots an während 3 Monaten gebunden. Bis zur Bestellung kann sich die AXA ohne finanzielle Folgen von den Verhandlungen zurückziehen.

3 Elektronische Bestellung

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass Bestellungen der AXA nur auf elektronischem Weg erfolgen.

Aus den Bestellungen sind die Parteien, der Vertragsgegenstand, die detaillierten Leistungen, deren Preis, der Erfüllungsort sowie die Dauer der Vertragsbeziehung und die Kontaktperson bei der AXA ersichtlich.

Möchte der Vertragspartner die Bestellung nicht ausführen, informiert er seine Kontaktperson bei der AXA schriftlich per E-Mail innert 5 Arbeitstagen seit Eingang der Bestellung. Erhält die AXA vom Vertragspartner keine entsprechende Meldung innert genannter Frist, so gilt die Bestellung als vom Vertragspartner angenommen.

4 Leistungserbringung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrags:

- mit der notwendigen Fachkenntnis und der angemessenen Sorgfalt;
- gemäss ausdrücklicher, vertragsgemässer Anweisungen der AXA
- und gemäss den massgeblichen Rechtsvorschriften und Anordnungen der zuständigen staatlichen Behörden, die ihn als Adressat betreffen, zu handeln.

Der Vertragspartner trägt die Kosten der zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Räumlichkeiten, Werkzeuge oder andere Materialien). Beistellungen von AXA sind hiervon ausgenommen.

Der Vertragspartner erfüllt seine Verpflichtungen persönlich bzw. durch die im Vertrag zwischen der AXA und dem Vertragspartner namentlich bezeichneten Mitarbeitenden / Hilfspersonen. Der Vertragspartner ist für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung seiner Mitarbeitenden / Hilfspersonen zur fachgerechten Arbeitsweise verantwortlich. Die im Vertrag zwischen der AXA und dem Vertragspartner namentlich bezeichneten Mitarbeitenden dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der AXA durch andere Mitarbeitende / Hilfspersonen des Vertragspartners mit gleichwertigen fachlichen Qualifikationen ersetzt werden. Dadurch entstehende Kosten für die Übergabe und/oder Einarbeitung trägt ausschliesslich der Vertragspartner, einschliesslich aller Kosten eines allfälligen damit verbundenen Aufwandes seitens der AXA. Dritte (Subunternehmer und Hilfspersonen) darf der Vertragspartner zur Leistungserfüllung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AXA beiziehen, wobei der Vertragspartner für Leistungen von Dritten gegenüber der AXA wie für eigene Leistungen haftet. **Ein Haftungsausschluss für Hilfspersonen gemäss Art. 101 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen.**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen sorgfältig zu dokumentieren und die AXA regelmässig sowie auf ihre Aufforderung hin über den Stand und Fortschritt seiner Leistung zu informieren. Der Lieferant informiert die AXA unverzüglich über alle ihm bekanntwerdenden Tatsachen, welche die Erfüllung des Vertrags beeinträchtigen oder zu einer Überschreitung eines allfällig vereinbarten Kostendachs führen könnten und liefert gleichzeitig einen Vorschlag hinsichtlich geeigneter Massnahmen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Kontinuität (Business Continuity Management) seiner vertraglich zu erbringenden Leistungen auch im Falle einer Betriebsstörung oder -unterbrechung durch geeignete Massnahmen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner auf Aufforderung angemessene Konzepte für die Aufrechterhaltung der Leistungserbringung vorzulegen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die AXA umgehend zu informieren, sollte die Kontinuität gefährdet sein.

5 Erfüllung und Gefahrtragung

Die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung erfolgt an dem auf der Bestellung angegebenen Ort. Falls in der Bestellung keine Angaben zum Erfüllungsort gemacht werden, dann gilt der Sitz der AXA als Erfüllungsort.

Muss die AXA dem Vertragspartner zur Erfüllung dessen Vertragsleistung Zugang zu ihren Räumlichkeiten und/oder IT-Systeme gewähren, halten der Vertragspartner, dessen Mitarbeitende und gegebenenfalls die beigezogenen Dritten, die Sicherheitsbestimmungen und die geltende Hausordnung ein.

Allfällige Teillieferungen der Waren erfordern die vorgängige schriftliche Zustimmung der AXA. Der Vertragspartner informiert AXA unverzüglich und schriftlich über allfällige Probleme, welche die Lieferung der Waren beeinträchtigen könnten oder bereits beeinträchtigen. Sollte die Einhaltung des Lieferplans aus einem anderen Grund als durch einen Fehler der AXA gefährdet sein, wird der Vertragspartner die Bestellung auf eigene Kosten mit der schnellstmöglichen Versandmethode liefern. Nutzen und Gefahr gehen mit der vollständigen Lieferung der Ware am Erfüllungsort und -datum mit der Abnahme auf die AXA über.

Alle unmittelbar an AXA gerichteten Sendungen (z. B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen oder Werklieferungen) sind durch den Vertragspartner mit einer Transportversicherung zu versichern. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Vertragspartners.

6 Immaterialgüterrechte

Sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte etc., an den im Rahmen des Vertrages zwischen der AXA und dem Vertragspartner erarbeiteten Dienstleistungs- und Arbeitsergebnissen gehen unabhängig von deren Schutzfähigkeit im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollumfänglich auf AXA über bzw. der Vertragspartner überträgt sie vollumfänglich auf die AXA. Die AXA schuldet dem Vertragspartner keine zusätzliche Vergütung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Rechte am Dienstleistungs- und Arbeitsergebnis in keinem Fall von seinen Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Subunternehmern beansprucht werden können. Der Vertragspartner haftet der AXA für jeglichen Schaden aus der Nichterfüllung der Pflicht zur vollständigen Übertragung der Schutzrechte am Dienstleistungs- und Arbeitsergebnis auf die AXA.

Falls die vom Vertragspartner erbrachte Vertragsleistung immaterialgüterrechtlich geschützt ist, sichert der Vertragspartner der AXA zu, dass er über alle Immaterialgüterrechte verfügt und überträgt diese vollumfänglich auf die AXA. Eine allfällige Entschädigung des Vertragspartners für die Rechteübertragung ist im vereinbarten Preis enthalten.

Verwendet der Vertragspartner Immaterialgüterrechte Dritter, so sichert er der AXA zu, dass er vom Inhaber dieser Rechte zur Nutzung berechtigt ist und die Nutzungsrechte weiterübertragen darf. Er überträgt dabei der AXA eine unwiderrufliche, nicht ausschliessliche, unterlizenzierbare, unbefristete Lizenz zur Nutzung dieser Rechte.

7 Gewährleistung, Rechts- und Sachmängel

Der Vertragspartner gewährleistet, dass die geschuldeten Dienstleistungen mit höchster Sorgfalt und ohne Rechtsmangel erbracht werden, bzw. dass die gelieferten Waren weder Rechts- noch Sachmängel aufweisen, und in allen Fällen, dass die vereinbarten, zugesicherten und zum Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften vorhanden sind und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

Der Vertragspartner trägt die volle Verantwortung und sichert der AXA zu, dass er und seine Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Subunternehmer bzw. die an die AXA ausgeliehenen Fachkräfte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keinerlei Rechte Dritter verletzen. Liegt ein Rechtsmangel vor und machen Dritte gegen die AXA Ansprüche wegen behaupteter Verletzungen ihrer Immaterialgüterrechte oder von sonstigen Rechten geltend, wird der Vertragspartner die AXA von allfälligen diesbezüglichen Dritt-Ansprüchen sowie deren Geltendmachung vollumfänglich schadlos halten. Die AXA benachrichtigt den Vertragspartner sofort. Die AXA ist berechtigt, den Vertragspartner durch Streitverkündung oder analoge Vorkehr des anwendbaren Verfahrensrechts in den Gerichtsprozess einzubeziehen. Es steht der AXA frei, dem Vertragspartner die Abwehr der vom Dritten geltend gemachten Ansprüche inkl. Prozessführung auf eigene Kosten zu überlassen. Die Vertragspartner sind diesfalls gegenseitig verpflichtet, einander sämtliche Informationen, die der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche dienen können, auf erstes Verlangen kostenlos zu gewähren. Alle mit dem Gerichtsverfahren in Zusammenhang stehende Kosten werden vom Vertragspartner getragen. Der Vertragspartner akzeptiert in jedem Fall das Ergebnis des Gerichtsverfahrens. Bei vollständiger oder teilweiser Herausgabe-, Abtretungs- oder Unterlassungsverpflichtung der AXA, treten die Rechtsfolgen von Art. 195 OR ein. Sollten Dritte Ansprüche gegen den Vertragspartner geltend machen, benachrichtigt er die AXA sofort. Alle vorerwähnten Folgen gelten auch in diesem Fall analog. In allen Fällen bleibt Schadenersatz vorbehalten.

Falls eine Mängelbeseitigung vorgenommen wird, verlängert sich jeweils die Gewährleistungszeit um den zwischen der Mängelrüge und der -beseitigung liegenden Zeitraum. Falls die Ware neu geliefert, nachgebessert oder ersetzt wird, beginnt die Gewährleistungszeit ab dem Zeitpunkt entsprechend neu anzulaufen.

8 Verzug des Vertragspartners

Ohne anderslautende Regelung in der Bestellung gelten vereinbarte Termine als Verfalltagsgeschäft. Der Vertragspartner kommt bei Nichteinhaltung solcher Termine automatisch in Verzug.

9 Vergütung und Rechnungsstellung

Der Vertragspartner stellt der AXA für seine Leistungen nach deren Erbringung Rechnung. Rechnungen sind in der Währung der Bestellung auszustellen und müssen allen steuerlichen oder anderen Vorschriften entsprechen und an die in der Bestellung angegebene Adresse versandt werden. Eine allenfalls geschuldete Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Zudem muss die Rechnung die AXA Bestell-Nummer enthalten.

Haben die AXA und der Vertragspartner eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, muss die Rechnung zudem eine detaillierte Beschreibung der erbrachten Leistungen und Datum, wann diese geleistet wurden, sowie die vereinbarten Tages- und/oder Stundensätze enthalten. Rechnungen werden von der AXA nur bearbeitet, wenn sie sämtliche oben aufgeführten Angaben enthalten. AXA ist berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen des Vertragspartners zu verrechnen. Zahlungen durch AXA bedeuten keine Anerkennung einer vertragskonformen Lieferung seitens des Vertragspartners.

10 Zahlungskonditionen

Die Zahlungsfrist beträgt ab Erhalt der Rechnung 30 Tage netto.

11 Haftung

Der Vertragspartner haftet gegenüber der AXA für Schäden, die er bzw. seine Mitarbeitenden oder durch ihn beigezogene Dritte in Ausübung seiner Vertragserfüllung verursachen. Die Haftung richtet sich nach dem allfällig zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelvertrag oder Rahmenvertrag sowie subsidiär nach dem Obligationenrecht (OR).

Für Schäden aus der Verletzung von Ziff. 6, 7 (Rechtsgewährleistung) und 13 haftet der Lieferbetrieb in jedem Fall für jede Art des Verschuldens.

12 Arbeitsmedien

Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, die von der AXA eingesetzten technischen Hilfsmittel, Tools und Plattformen nach Vorgabe von der AXA anzuwenden und einzusetzen.

13 Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Führt die Vertragsabwicklung zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die AXA, deren Kunden, Subunternehmen, Mitarbeitende oder ausgeliehene Fachkräfte, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese Daten ausschliesslich zum Zweck der Vertragserfüllung zu bearbeiten. Es ist dem Vertragspartner untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken zu bearbeiten. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sind von beiden Vertragsparteien einzuhalten.

14 Verwendung von Logos und Firmennamen der AXA

Es ist dem Vertragspartner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Leiter Kommunikation der AXA erlaubt, den Namen oder das Logo «AXA» zu verwenden. Die AXA behält sich auch bei Vorliegen einer solchen Zustimmung vor, Veröffentlichungen, für welche das Logo oder der Name verwendet werden, zu prüfen und allfällige Änderungswünsche anzubringen. Die AXA kann die Zustimmung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

15 Referenzen und Publizität für den Vertragspartner

AXA erlaubt keine Medienmitteilungen oder Erfahrungsberichte («Success Stories») über Verträge, den Einsatz von Produkten oder über Dienstleistungen, die sie vom Vertragspartner bezieht.

16 Unternehmungsverantwortung

Die AXA ermuntert ihre Lieferbetriebe, gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt verantwortungsvoll zu handeln, und strebt einen transparenten Dialog mit ihnen über diese Themen an.

Neben der Einhaltung der Nachhaltigkeitsgrundsätze der AXA Gruppe verlangt die AXA von ihren Vertragspartnern auch die Einhaltung grundlegender [Prinzipien der IAO \(Internationale Arbeitsorganisation\)](#).

Sollte die AXA dem Vertragspartner melden, dass dessen Berufspraktiken den oben genannten Prinzipien der IAO widersprechen, oder sollte der Vertragspartner sich eines solchen Widerspruchs bewusstwerden, erklärt er sich bereit, die entsprechende Praktik zu ändern und die AXA über die umgesetzte Lösung zu informieren. Falls der Vertragspartner das Problem nicht in angemessener Weise löst oder sich danach solche Verstösse wiederholen, behält sich die AXA das Recht vor, den Vertrag mit ihm entschädigungslos (mit Ausnahme der bis zum Kündigungstermin von ihr geschuldeten Zahlungen für die vom Vertragspartner geschuldete Leistung) zu kündigen. Die AXA behält sich des Weiteren das Recht vor, den Vertrag mit dem Vertragspartner entschädigungslos (mit Ausnahme der bis zum Kündigungstermin von ihr geschuldeten Zahlungen für die vom Vertragspartner geschuldete Leistung) zu kündigen, sollte die AXA feststellen, dass eine Geschäftspraktik des Vertragspartners den Grundsätzen und Praktiken des «Verhaltenskodex für Lieferbetriebe» der AXA ([AXA.ch/doc/ad6op](#)) widerspricht.

17 Regelung betreffend KI-Systeme

Der Lieferant sichert zu, dass jedes KI-System oder KI-Modell, das Bestandteil seiner Produkte oder seiner im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen ist, dem Kunden vor Abschluss dieser Vereinbarung schriftlich als solches offengelegt und vom Kunden ausdrücklich akzeptiert wurde; der Lieferant verpflichtet sich ferner, kein anderes KI-System oder KI-Modell ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden einzusetzen. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen an den KI-Systemen (einschliesslich der zugrundeliegenden KI-Modelle), insbesondere wenn sich dadurch Funktionalität, Datenverarbeitung, Risiken, Output oder Schnittstellen verändern. Der Lieferant verwendet Daten des Kunden nicht für eigene oder fremde Zwecke und insbesondere nicht für Trainingszwecke. Der Lieferant stellt dies auch sicher für alle im Rahmen der Dienstleistung eingesetzten Subunternehmer und KI-Systeme oder KI-Modelle. Der Lieferant wird nur Produkte und Dienstleistungen in vollem Einklang mit dem EU AI Act erbringen, sofern und sobald der EU AI Act anwendbar ist, sowie dem Schweizer Recht («KI-Recht»). Der Lieferant unterstützt AXA in Bezug auf seine Produkte und Dienstleistungen bei der Einhaltung des KI-Rechts. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, nur KI-Systeme und -Modelle bereitzustellen oder als Teil seiner Dienstleistungen zu verwenden, die (i) ausreichend und erfolgreich getestet wurden, (ii) mindestens von guter Qualität und angemessen gegen Missbrauch sowie Zweckentfremdung geschützt sind, (iii) eine Überwachung ermöglichen und (iv) über ein angemessenes Life-cycle-Management (z. B. angemessener Umgang mit Zwischenfällen und Drifting) verfügen.

18 Schriftformerfordernis

Allfälliger Ergänzungen und Änderungen des Vertrags zwischen der AXA und dem Vertragspartner sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Eine elektronische Unterschrift, beispielsweise «AXA, betrieben durch Univesign» oder eine gleichwertige eSignaturlösung, ist ebenfalls ausreichend. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

Zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag zwischen der AXA und dem Vertragspartner sowie aus diesen AGB bestimmte Mitteilungen sind in schriftlicher Form oder E-Mail und anschliessender Bestätigung in derselben Form an die andere Vertragspartei zu richten.

19 Abtretungsverbot

Die dem Vertragspartner zustehenden Rechte darf dieser ohne schriftliche Zustimmung der AXA weder abtreten, übertragen noch verpfänden.

20 Versicherungen

Der Vertragspartner sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz für sich, seine Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Subunternehmer bzw. ausgeliehenen Fachkräfte, insbesondere für die Risiken aus Krankheit und Unfall.

Der Vertragspartner erfüllt seine Beitragspflichten gegenüber den Sozialversicherungen als Selbständigerwerbender / Arbeitgeber und verpflichtet sich, der AXA nach Aufforderung eine Bescheinigung seiner Ausgleichskasse beizubringen, wonach er dort als Selbständigerwerbender / Arbeitgeber anerkannt ist. Der Vertragspartner bestätigt, dass die AXA keine anteilmässigen Sozialleistungen zu tragen hat und wird AXA von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

21 Ausländische Fachkräfte

Sofern der Vertragspartner für die Erbringung von Leistungen unter diesem Vertrag ausländische Fachkräfte in der Schweiz einsetzen will, ist er verpflichtet, die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen von den zuständigen Behörden rechtzeitig im Voraus und auf eigene Kosten einzuholen und der AXA unaufgefordert zuzustellen. Werden die ausländischen Arbeitskräfte ausschliesslich aus dem Ausland für die AXA tätig, entfällt diese Verpflichtung.

22 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen des Vertragspartners sind durch die AXA abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen einer Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben beiden Parteien vorbehalten. Ausgeschlossen ist ein Ersatz für entgangenen Gewinn. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Jede Partei kann ungeachtet dessen jedes Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen, (i) wenn infolge einer Verletzung dieses Vertrags, für die andere Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als objektiv unzumutbar erscheint; (ii) bei Zahlungsunfähigkeit, Konkurseröffnung oder Gesuch um Nachlassstundung der anderen Partei sowie sämtlichen diesen Ereignissen gleichgestellten Umständen der anderen Partei; und (iii) wenn die andere Partei die Geschäftstätigkeit einstellt. Im Falle einer fristlosen Vertragsauflösung im Sinne dieses Abschnittes schuldet die AXA dem Vertragspartner keine Entschädigung. Hat die AXA bereits eine Vergütung für noch nicht erhaltene Leistungen des Vertragspartners geleistet, zahlt er den entsprechenden Betrag der AXA pro rata temporis zurück. Im Falle der Beendigung des Einzelvertrags wirkt der Lieferbetrieb rechtzeitig an einer geordneten Rückführung seiner bisherigen Aufgaben an die AXA bzw. an eine Überführung an den von der AXA bezeichneten neuen Lieferbetrieb mit.

23 Sanktionsausschlussklausel

AXA ist nicht verpflichtet, Dienstleistungen anzunehmen, Zahlungen zu leisten oder andere Vorteile zu gewähren, wenn dies dazu führen würde, dass AXA Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen gemäss UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt wäre. Darüber hinaus behält sich AXA das Recht vor, in Fällen, in denen ein solches Risiko besteht oder droht, den Vertrag mit dem Lieferbetrieb entschädigungslos zu kündigen (mit Ausnahme von Zahlungen, die AXA für die Leistungen des Lieferbetriebs bis zum Zeitpunkt der Kündigung schuldet, sofern die Zahlung rechtlich zulässig ist).

24 Audit- und Weisungsrecht

AXA behält sich das Recht vor, Prüfungen in den Räumlichkeiten des Lieferbetriebs und bei allen von ihm beauftragten Unterlieferbetriebe (4. Parteien) jederzeit während der Laufzeit dieses Vertrags durchzuführen. Ziel dieser Prüfungen ist es, potenzielle Schwächen oder Schwachstellen in den Prozessen, Computersystemen/-anwendungen und der Netzwerksicherheit zu identifizieren, die vom Lieferanten (oder dessen Unterlieferanten) zur Erfüllung dieses Vertrags verwendet werden. Die Prüfungen finden während der normalen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Lieferantbetriebs oder der Unterlieferbetriebe (4. Parteien) statt.

Prüfungen können durchgeführt werden von:

- AXAs internen oder externen Prüfern
- Beauftragten Mitarbeitern oder Assistenten von AXA, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind
- Vertretern der schweizerischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder anderen Regulierungsbehörden
- Dritten, die durch berufliche Vertraulichkeit gebunden sind.

Alle Kosten, die den vorgenannten Parteien entstehen, werden von AXA getragen, während der Lieferbetrieb (einschliesslich der Unterlieferbetriebe (4. Parteien)) seine eigenen Kosten übernimmt.

Der Lieferbetrieb und alle von ihm beauftragten Unterlieferbetriebe (4. Parteien) müssen alle erforderlichen Informationen und Dokumente für die Prüfung während und nach ihrem Abschluss bereitstellen.

Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, die im Prüfungsbericht festgestellten Mängel innerhalb der folgenden Fristen zu beheben:

- Extrem schwerwiegende Risiken: 60 Tage
- Schwerwiegende Risiken: 120 Tage

25 Vertretung von der AXA

Der Vertragspartner und seine Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Subunternehmer sowie ausgeliehenen Fachkräfte sind nicht berechtigt, gegenüber Dritten im Namen von der AXA aufzutreten oder Verpflichtungen für die AXA einzugehen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von der AXA.

26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen der AXA und dem Vertragspartner sowie diese AGB unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG)).

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Winterthur.



AXA
General Guisan-Strasse 40
8400 Winterthur
procurement.ch@axa.ch
Procurement Helpline: +41 58 215 44 52

AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)